

Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen an den Endverbraucher gemäß Verordnung (EU) 2018/848¹

gültig ab 01.01.2022

Grundsatz

Unternehmer, die ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, sind unter bestimmten Bedingungen von der Meldepflicht nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 und/oder der Zertifizierungspflicht nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgenommen.

Zu beachten ist

1. Die Ausnahme von der Meldepflicht...

...gilt nur für Unternehmer, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben/verkaufen **und** diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern, aus einem Drittland einführen und die Ausführung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an andere Unternehmer (an Dritte) vergeben.

Diese Unternehmer sind auch von der Zertifizierungspflicht befreit.

2. Die Ausnahme von der Zertifizierungspflicht...

...gilt nur für Unternehmer, die unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse (keine Futtermittel!) direkt an den Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen. Die Ausübung solcher Tätigkeiten darf auch nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben werden.

Weiterhin muss der Unternehmer folgende Bedingungen erfüllen.

Die Verkäufe von unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen dürfen:

- a) eine Menge von bis zu 5 000 kg pro Jahr nicht überschreiten oder
- b) einen Jahresumsatz von 20 000 EUR nicht überschreiten².

Diese Unternehmer unterliegen der **Meldepflicht**, die Meldungen sind an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau zu richten.

¹ VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung.

² Öko-Landbaugesetz (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus sowie zur Regelung der Anforderungen an die Bio-Kennzeichnung in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.